

**3316/AB**  
Bundesministerium vom 22.12.2025 zu 3826/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.891.935

Wien, 15.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.3826/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Nötigung durch afghanischen Pfleger** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche Sofortmaßnahmen wurden nach Bekanntwerden des Vorfalls seitens des BMASGPK und des Konsumentenschutzes und/oder von sonstigen zuständigen Behörden und Dienststellen eingeleitet?*

Ganz generell darf ich auf die überwiegende verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder im Bereich der Sachleistungen in der Pflege verweisen, weshalb Informationen zu konkreten Pflegedienstleistungsangeboten beim jeweils zuständigen Bundesland zu erfragen wären.

Im Falle von strafrechtlich relevanten Sachverhalten obliegt die Verfolgung derartiger Vorwürfe - wie in jedem anderen Fall, denen gleichgelagerte Vorwürfe zugrunde liegen - den zuständigen ermittelnden Behörden bzw. den unabhängigen Gerichten.

**Frage 2:**

- *Liegen dem BMASGPK Informationen über frühere Beschäftigungsverhältnisse des mutmaßlichen Täters im Pflegebereich vor?*
  - a. *Wenn ja, in welchen Einrichtungen war der mutmaßliche Täter zuvor tätig?*
  - b. *Wurden dort Auffälligkeiten oder Beschwerden gemeldet?*

Meinem Ressort liegen keine Informationen zu Beschäftigungsverhältnissen von Einzelpersonen vor. Es darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

**Frage 3:**

- *Wurden der betroffene Pflegeverein bzw. die Pflegeagentur bereits einer aufsichtsrechtlichen Prüfung durch die zuständigen Behörden und/oder einer internen Prüfung unterzogen?*
  - a. *Wenn ja, wann fanden diese statt und zu welchen Ergebnissen kamen diese?*
  - b. *Wenn nein, wann sind solche Prüfungen vorgesehen?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 1 und insbesondere auf die zuständigen Bundesländer in Bezug auf aufsichtsrechtliche Aspekte von Pflegedienstleistungen verwiesen werden.

**Frage 4:**

- *Welche Prüf- und Kontrollsysteme gibt es derzeit für Pflegevereine oder Pflegeagenturen, die insbesondere 24-Stunden-Betreuer vermitteln?*
  - a. *Gibt es einheitliche Eignungsprüfungen und Schulungen für Betreuungskräfte?*
  - b. *Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Standards und in welchen Intervallen?*

Die gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Vermittlungstätigkeit in der 24-Stunden-Betreuung ist in der Gewerbeordnung 1994, StF: BGBI. Nr. 194/1994, verankert und liegt damit außerhalb des Vollzugsbereichs meines Ressorts.

**Frage 5:**

- *Erfolgen bei Pflegekräften mit ausländischer Staatsbürgerschaft verpflichtende Überprüfungen von Strafregisterauszügen sowohl aus Österreich als auch aus den Herkunftsländern?*
  - a. *Wie wird sichergestellt, dass diese Informationen vollständig und verlässlich sind?*
  - b. *Wie werden diese Informationen im Einzelfall erhoben und bei welchen in- und ausländischen Behörden abgefragt?*

Bei allen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflege(fach)assistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wird die Vertrauenswürdigkeit vor der Eintragung im Gesundheitsberuferegister durch die Registrierungsbehörde geprüft. Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist gemäß § 15 Gesundheitsberuferegistergesetz (GBRG) eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

Die berufsrechtlichen Vorgaben im GuKG sehen vor, dass die Berufsberechtigung zu entziehen ist, wenn u.a. die Vertrauenswürdigkeit eines/einer Berufsangehörigen nicht mehr vorliegt. Der/Die Berufsangehörige wird in der Folge von der Registrierungsbehörde aus dem Gesundheitsberuferegister gestrichen.

**Frage 6:**

- *Wie viele Fälle von Gewalt, Missbrauch und/oder grober Vernachlässigung durch Pflegepersonal wurden in den letzten zehn Jahren in Österreich vom BMASGPK erhoben bzw. an das BMASGPK gemeldet?*
  - a. *In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um Täter mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft?*
  - b. *In wie vielen Fällen hat das BMASGPK Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren durch die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft?*
  - c. *In wie vielen Fällen hat das BMASGPK Kenntnis von einer gerichtlichen Verurteilung durch die Strafgerichte?*

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sieht in den §§ 40 und 91 Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften und Gerichte an die Bezirksverwaltungsbehörden vor, damit diese ein allfälliges Entziehungsverfahren der Berufsberechtigung einleiten können. Der Jahresbericht zum Gesundheitsberuferegister

beinhaltet auch nähere Informationen zu Entziehungen der Berufsberechtigung (siehe Kapitel 6 im GBR-Jahresbericht+2024 (4).pdf).

**Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen plant das BMASGPK, um pflegebedürftige Menschen künftig besser vor Gewalt und Missbrauch zu schützen?*

Die Förderung zur Unterstützung einer (bis zu) 24-Stunden-Betreuung wurde im Jahr 2023 in zwei Schritten - insgesamt um über 45% Prozent - erhöht. Damit kann auch eine erhöhte Qualität der Personenbetreuung einhergehen.

Ebenso finden im Rahmen des Fördermodells einer (bis zu) 24-Stunden-Betreuung verpflichtende Hausbesuche zur Feststellung der Betreuungsqualität nach der Ansuchenstellung sowie nach Betreuer:innen-Wechsel statt.

**Frage 8:**

- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um das Vertrauen in die häusliche Pflege nach diesem und ähnlichen Vorfällen wieder herzustellen?*

Die 24-Stunden-Betreuung, deren Weiterentwicklung sowie insbesondere die Qualität in der Personenbetreuung ist ein zentraler Baustein einer guten Pflegeversorgung in Österreich. Im aktuellen Regierungsprogramm ist daher das Ziel vorgesehen, bundesweit einheitliche und verbindliche Qualitätskriterien für in Österreich tätige Vermittlungsagenturen zu etablieren und die Rahmenbedingungen für die 24-Stunden-Betreuung weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

